

Teilrevision Nutzungsplanung: Mehrwertausgleich

ÄNDERUNG BAUORDNUNG

Fassung 2. Öffentliche Auflage

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Für die Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Carlo Hächler

Beat Meier

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

7. WEITERE BESTIMMUNGEN

...

Mehrwertabgabe

7.12

7.12.1 Mehrwertabgabe

Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

7.12.2 Freifläche

*Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt **1'500 m²**.*

7.12.3 Abgabesatz

*Die Mehrwertabgabe beträgt **20 %** des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.*

7.12.4 Erträge

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Inkrafttreten

7.~~12~~13

Die Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Hinweis: Beträgt der Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Ziff. 7.12.2 von der Abgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird gestützt auf § 19 Abs. 4 MAG gleichwohl eine Abgabe gemäss Abs. 3 erhoben.